

Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Rückbau von steinernen Vorgärten zu Blühgärten innerhalb der Stadt Castrop-Rauxel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zur Klimaresilienz und zum Artenschutz zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind Vorgärten, also die Gartenfläche zwischen dem Hauptgebäude und der erschließenden Straße. Im begründeten Einzelfall können auch untergeordnete Flächen seitlich des Gebäudes einbezogen werden. Die Anforderungen a bis d konkretisieren die geförderten Maßnahmen.

- Gefördert wird der Umbau von Vorgärten, die im Bestand (Stand 01.01.2022) als Steingarten gestaltet, geschottert oder gepflastert sind.
- Gegenstand der Förderung ist die Beseitigung dieser steinernen Oberfläche (einschließlich Unterbau), deren Ersatz durch versickerungsfähigen, gut wurzelbaren Erdboden und die vollständige Bepflanzung.
- Die Bepflanzung der geförderten Fläche hat überwiegend mit heimischen Pflanzen und mit Blühpflanzen zu erfolgen.
- Gefördert werden nur Vorgärten, die anschließend zu mehr als 50% Grünfläche sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer*in oder Pächter*in von Baugrundstücken im Innenbereich des Stadtgebietes Castrop-Rauxel, die nicht gewerbsmäßig mit dem Gartenbau beschäftigt sind. Mieter können den Antrag nur im Namen des Eigentümers stellen (mit Vollmacht). Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Castrop-Rauxel gestellt bzw. eingereicht werden. Als Maßnahmebeginn ist auch der Abschluss von Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Flächenanteile mit Pflasterungen, auch wenn diese versickerungsfähig oder aus Rasengittersteinen bestehen,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist,
- Anträge, die nach dem 30.11.2022 eingereicht werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Umgestaltung von Flächen kleiner als 20 Quadratmeter wird nicht gefördert (Bagatellgrenze). Der Zuschuss bemisst sich nach der Größe der entsiegelten und begrünter Fläche:

| | |
|--|-------|
| • Ab 20 m ² bis 50 m ² : | 100 € |
| • Über 50 m ² bis 100 m ² : | 200 € |
| • Über 100 m ² bis 200 m ² : | 300 € |
| • Über 200 m ² : | 400 € |

Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 400 Euro begrenzt.

Die Stadt Castrop-Rauxel stellt 2022 insgesamt 10.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

7. Vorrang anderer Fördermittel

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital oder in Papierform auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital oder schriftlich an die Stadt Castrop-Rauxel zu stellen. Dabei sind der Antragsvordruck sowie die folgenden Unterlagen zu verwenden.

- Foto Bestandssituation mit Eigenerklärung, seit wann der jetzige Zustand besteht,
- Skizze in Katasterauszug, was geplant und beantragt wird (mit Maßangaben),
- Angabe der geplanten Bepflanzung.

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, eine zusätzliche Konkretisierung anzufordern.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges (vollständiger Antrag) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht sein. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der erforderlichen Nachweise zur Umsetzung.

9. Leistungsnachweis und Auszahlung

Die geförderten Maßnahmen sind zügig umzusetzen, wobei die gesamte Fördermaßnahme spätestens am **01.12.2022** abgeschlossen sein muss.

Die Förderempfänger haben spätestens bis zum **06.12.2022** die Umsetzung mit den folgenden Unterlagen textlich der Stadt Castrop-Rauxel anzuzeigen.

- Eigenerklärung des Antragstellers über den vollständigen Rückbau einschließlich Unterbau und etwaiger Versickerungshemmnisse
- Foto der hergerichteten Fläche
- Kostenaufstellung des Antragstellers über die Ausgaben und deren Zweck (Belege sind nicht vorzulegen, aber für Rückfragen vorzuhalten)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides nach Fertigstellung der Maßnahme und Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Stadt Castrop-Rauxel.

Ist bis zum Ablauf der Frist der Umsetzungsnachweis nicht erfolgt, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Maßnahme vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn der geförderte Vorgarten innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung nicht mehr in der angegebenen Größe versickerungsfähig und bepflanzt ist. Dieses ist der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 09.09.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 6. September 2022

R. Kravanja
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Datteler Mühlenbach

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel. 02361/1035-17
Fax 02361/1035-25
E-Mail M.Soddemann@aud.nrw

Termine der diesjährigen Gewässerschauen

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Donnerstag, 10. November 2022**, um 9.00 Uhr, Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof“, Lippestraße 4, in Datteln-Ahsen
- **Freitag, 11. November 2022**, um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln
- **Montag, 14. November 2022**, um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstraße, 45711 Datteln-Horneburg

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen. Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Erneute Veröffentlichung

Bebauungsplan Nr. 258

„Wohngebiet Dingener Straße“

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 21.11.2019 durch den Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel gefasst. Im Parallelverfahren wird die 13. FNP-Änderung durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fanden in der Zeit vom 25.06.–09.07.2021 statt. Parallel haben in dieser Zeit die Unterlagen für die 13. FNP-Änderung frühzeitig offengelegen.

In seiner Sitzung am 15.06.2022 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt das aktuelle städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan Nr. 258 „Wohngebiet Dingener Straße“ und dessen Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht fachgerecht auszuarbeiten und anschließend mit den Fachgutachten und den dann vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

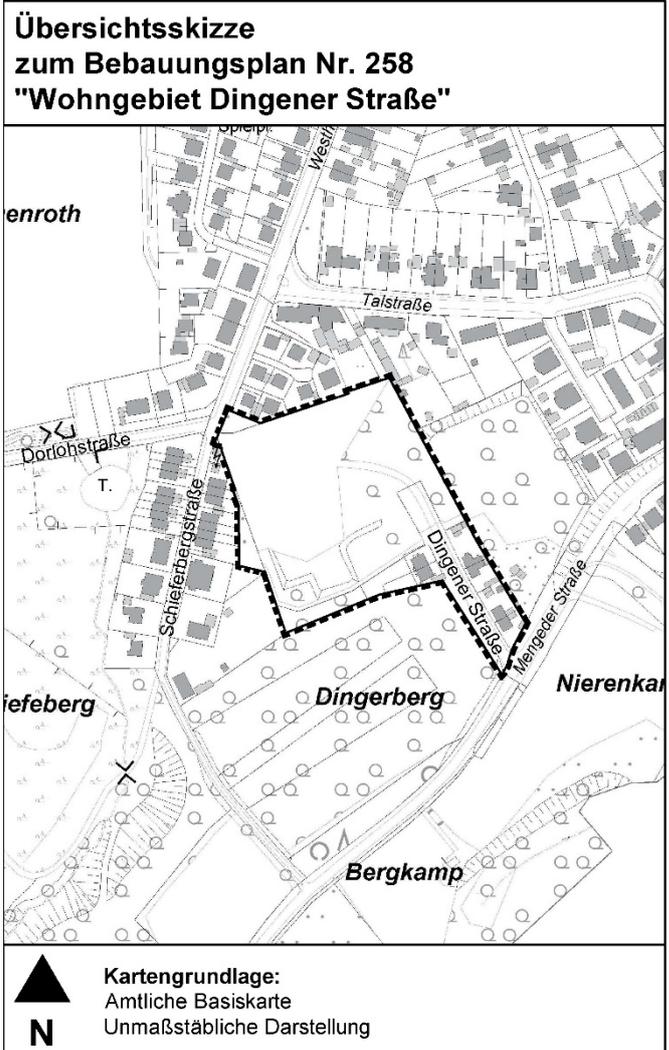
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 3 dargestellt.“

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs findet in der Zeit vom 12.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022 statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen insbesondere zu den Höhenfestsetzungen wurde der Entwurf des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist daher eine erneute Auslegung des Planentwurfs durchzuführen. Im Hinblick auf Anzahl und Umfang der vorgenommenen Änderungen werden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen angemessen verkürzt.

Der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 258 liegt im Stadtteil Dingen und umfasst die Flächen des ehemaligen Steinkohlen-Bergwerks Graf Schwerin mit den beiden seinerzeit hier betriebenen Schachtanlagen 3 und 4. Das Gebiet liegt dabei eingebettet zwischen den Wohnstrukturen an der Schieferbergstraße im Nordwesten sowie den Wohngebäuden an der Dingener Straße im Südosten. Im Süden und Osten grenzen Waldflächen an das Gebiet an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Dingen, Flur 3: 146, 210, 367, 368, 452, 453, 465, 479, 480, 488, 489.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 258 ist es, das gesamte brachliegende Areal des ehemaligen Zechenstandortes Graf Schwerin III/IV einer hochwertigen und städtebaulich sinnvollen Wohnnutzung zuzuführen.

Für das Gelände gilt derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27, der unmittelbar nach Aufgabe der Kohleförderung im Jahr 1969 aufgestellt wurde und bereits eine wohnbauliche Nachnutzung der Fläche vorsieht. Dieser ist hinsichtlich seiner Planinhalte jedoch nicht mehr zeitgemäß. Über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 258 sollen die planungsrechtlichen Vorgaben daher angepasst und die Voraussetzungen für die Umsetzung eines modernen und nachhaltigen Wohnquartiers geschaffen werden.

Die Bebauung ist mit bis zu drei Vollgeschossen vorgesehen, wobei die Gebäudehöhe vom Zentrum in Richtung der Randbereiche des Plangebiets abnimmt. Analog zur abnehmenden Gebäudehöhe wird auch die Bauweise im Plangebiet im Zentrum mit Mehrfamilienhäusern und in Richtung der Ränder lockerer durch Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser erfolgen. Das neue Quartier soll zu einem attraktiven Wohnstandort für verschiedene Ziel- und Altersgruppen werden und dazu beitragen, in ruhiger Stadtrandlage das Wohnungsangebot in Castrop-Rauxel zu verbessern sowie den Stadtteil Dingen mit seiner in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufigen Einwohnerzahl als attraktiven Wohnstandort zu stärken und im Rahmen der örtlichen Erfordernisse bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Nach der ersten Offenlage wurden aufgrund von Anregungen Änderungen unter anderem an festgesetzten Geländehöhen sowie an der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe im Bebauungsplan vorgenommen.

Die Erschließung erfolgt einerseits südlich über die Dingener Straße und nordwestlich über die Schieferbergstraße. Zwischen diesen beiden Erschließungspunkten verläuft eine Ringschließung, wodurch eine klare städtebauliche Figur entsteht.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
- Belange des Waldes und des Forstrechts
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Landschaft, Freiraum
- Altlasten

- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bergbauliche Belange und Umgang mit Grubengasen
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung
- Baugrund
- Umweltverträgliche Verkehrsmittel (Fahrrad, Bus)
- Gefahrenschutz bei Versorgungsleitungen
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- Belastung durch Verkehr

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom

14. bis einschließlich 30. September 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der o.g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 22. August 2022

R. Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.09.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Lesepplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.